



Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit vom 24.02.2026

Auf Grund des am 20.02.2026 im Nachbarlandkreis Oder- Spree festgestellten Ausbruchs der Newcastle-Krankheit (ND) in einem Mastputenbestand erlässt der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende Tierseuchenallgemeinverfügung.

- A. I. Um den Seuchenbestand im Landkreis Oder-Spree wird eine **Schutzzone (SZ)** mit einem Radius von 3 (drei) Kilometern festgelegt. Innerhalb dieser Schutzzone liegen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anteilig folgende Gemeinden:

Gemeinde	Anteilig betroffene Gemarkung
Guben	Bresinchen, Guben

- II. Die Schutzzone umgebend wird mit einem Radius von 10 (zehn) Kilometern Radius eine **Überwachungszone (ÜZ)** festgelegt. Innerhalb der Überwachungszone liegen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa anteilig folgende Gemeinden:

Gemeinde	Anteilig betroffene Gemarkung
Schenkendöbern	Sembten, Groß Drewitz/Drjejce , Lauschütz, Krayne, Grano, Schenkendöbern
Guben	Guben, Deulowitz

- III. Unter <https://www.lkspn.de> ist die Karte der Schutz- und Überwachungszone einsehbar. Diese Karte ist Bestandteil der Tierseuchenallgemeinverfügung.



B. Maßregeln für die Schutz- und Überwachungszone:

		Geltung für die SZ	Geltung für die ÜZ
I.	Aufstallung gehaltener Vögel: Tierhalter haben gehaltene Vögel von wildlebenden Tieren und von anderen gehaltenen Tieren abzusondern.	✓	✓
II.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden: a) gehaltene Vögel b) Fleisch von Geflügel und Federwild c) Eier (und Bruteier)	✓	✓
III.	Eigenüberwachung: Tierhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. Tel.: 03562/98613999 E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de	✓	✓
IV.	Schadnagerbekämpfung: Tierhalter von Geflügel haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	✓	✓
V.	Hygienemaßnahmen: Tierhalter von Geflügel haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	✓	✓



VI.	Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand getreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgenden Maßnahmen: Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad Celsius zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. Schuhe (Stiefel) sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	✓	✓
VII.	Aufzeichnungspflicht: Tierhalter von Geflügel haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Besucherbuch).	✓	✓



VIII.	Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem Entsorgungsunternehmen zu beseitigen: SecAnim GmbH Niederlassung Bresinchen Neuzeller Str. 29 03172 Guben Tel.: +49 (0) 3561 6846 11/-12 Fax: +49 (0) 3561 6846 20	✓	✓
IX.	Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	✓	✓
X.	Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelmessen, Geflügelmärkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von gehaltenem Geflügel, einschließlich Abholung und Verteilung, ist verboten.	✓	✓

C. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



D. Begründung

I. Sachverhalt

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das aviäre Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden durch Atemnot, Durchfall, Legeleistungsabfall und neurologische Störungen. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt von direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 20.02.2026 wurde erstmals in einer Putenmastanlage im Landkreis Oder-Spree der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Der betroffene Betrieb liegt unweit der Landkreisgrenze, demnach ist auch der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in der Pflicht eine Schutz- und Überwachungszone auszuweisen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden



müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts

Zu A. I. bis A.III.

(Festlegung Schutz- und Überwachungszone, Kartendarstellung)

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 müssen durch das Veterinäramt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb (im Landkreis Oder-Spree) festgelegt werden. Die Anordnungen unter Punkt A. I. und A. II dieser Verfügung erfolgen unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste.

Die Schutzzone ist ein Teilgebiet der Überwachungszone. Diese Restriktionszone liegt in unmittelbarer Nähe des Seuchengeschehens. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 a) in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429). Des Weiteren wurden Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt, berücksichtigt.

Die unter www.lkspn.de dargestellte Karte ist Teil der Tierseuchenallgemeinverfügung um den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Übersichtlichkeit zu ermöglichen. Eine zu vergrößernde digitale Karte stellt die Schutz- und Überwachungszone deutlich besser dar als eine



mit Worten beschriebene Gebietskulisse.

Zu B.I.

(Aufstallung)

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Zu B.II.

(Verbringungsverbot)

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 dürfen folgende Tiere und Erzeugnisse nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) gehaltene Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier (und Bruteier).

Zu B.III.

(Eigenüberwachung)

Entsprechend Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen haben, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. Dadurch soll eine zeitnahe Erkennung eines Ausbruchs der Geflügelpest und in der Folge eine unverzügliche Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Zu B. IV

(Schadnagerbekämpfung)

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen haben. Hierdurch soll Gefahr der Verschleppung des Virus auf ein Minimum reduziert werden.

zu B. V

(Hygienemaßnahmen)

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutzzone und der



Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen haben. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. Dies soll die Gefahr der Verschleppung des Virus aufgrund von mangelnden Hygienemaßnahmen auf ein Minimum reduzieren.

zu B. VI

(Biosicherheit)

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 haben Tierhalter zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand getreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten.

zu B. VII

(Aufzeichnungspflicht)

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt anordnen, dass tierhaltende Betriebe eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen haben, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nur mittels lückenloser Dokumentation des Besucherverkehrs können epidemiologische Untersuchung zur Ermittlung der Eintragsquelle und potentielle Verbreitungswege ermittelt werden.

zu B. VIII

(Tierkörperbeseitigung)

Tierhaltende Betriebe haben gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 zu beseitigen. Die Vorgaben der Verordnung erfüllt ausschließlich die **SecAnim GmbH** in der Niederlassung Bresinchen, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben.

Die ordnungsgemäße Beseitigung soll die Gefahr der Verschleppung des Virus durch die Beseitigung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen durch nicht autorisierte Betriebe oder Personen auf ein Minimum reduzieren.

zu B. IX

(Freilassen von Vögeln)

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freilassen.

zu B. X

(Veranstaltungen)

Die Durchführung von Messen, Märkten, Tierschauen und anderen



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Zusammenführungen von gehaltenem Geflügel einschließlich der Abholung und Verteilung ist gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 verboten.

Diese Maßnahmen gemäß Artikel 25, 27 und 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sind durch das Veterinäramt anzuordnen, ein Ermessen steht der Behörde hierbei nicht zu.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch die angeordneten Maßnahmen soll die Verbreitung der Newcastle Krankheit in andere Geflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung des Paramyxovirus in andere Geflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche in einem anderen als den Ausbruchsbereich frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und die auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu C (Inkrafttreten)

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

E. Rechtsbehelf:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) schriftlich einzulegen.

Es ist auch möglich den Widerspruch in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben gem. § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Der Widerspruch ist in diesem Fall über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.



F. Hinweise:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail entspricht nicht der gesetzlich geforderten Form.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Artikel 84 Absatz 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429 haben tierhaltende Betriebe dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Geflügelbesitzer, die dies bisher nicht beachtet haben, müssen das umgehend nachholen.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 24.02.2026

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt